

BERFOR gGmbH

Gesellschaftsvertrag

Präambel

§ 1 Firma, Sitz, Beginn und Dauer

- (1) Die Firma der Gesellschaft lautet:
BERFOR gGmbH
- (2) Sitz der Gesellschaft ist Berlin.
- (3) Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet.
- (4) Soweit in diesem Vertrag Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für alle Geschlechter.

§ 2 Ideeller Zweck und Gegenstand

- (1) Zweck der Gesellschaft ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, insbesondere auf dem Gebiet der Informatik.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht unmittelbar selbst durch eigene operative Maßnahmen oder durch die Zuwendung von Mitteln für die Verwirklichung der unter Abs. 1 genannten gemeinnützigen Zwecke durch eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder Universität oder andere juristische Person des öffentlichen Rechts, beispielsweise durch
 - a) Initiierung, Durchführung und Finanzierung von Forschungsvorhaben in der Softwaretechnik unter besonderer Berücksichtigung von Open-Source-Methoden, agilen Methoden und Methoden der Cloud-basierten Softwareentwicklung;
 - b) Gewährung von Stipendien und Förderpreisen, Bereitstellung von Medienangeboten und Durchführung von Veranstaltungen (Kolloquien, Seminare, Vortragsreihen, Tagungen, Ausstellungen) unter Berücksichtigung von Theorie und Praxis;
 - c) Bereitstellung einer effizienten und schlanken Prozessinfrastruktur und der Grundausstattung für die Umsetzung inter- und transdisziplinärer Projektkonzepte als außeruniversitäres Forschungsinstitut;
 - d) Öffentlichkeits- und Medienarbeit für die Anliegen und Aufgaben der Gesellschaft und Förderung der Bereitschaft von Privatpersonen, Unternehmen und anderen privaten Organisationen zur Unterstützung ihrer steuerbegünstigten Zwecke durch Stiftungen, Zustiftungen und Spenden sowie ehrenamtliches Engagement.

- (3) Der Gesellschaft steht es frei, welchen ihrer Zwecke sie mit welchen Maßnahmen wahrnimmt.
- (4) Die Ergebnisse der Tätigkeit in Wissenschaft und Forschung werden unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Publikationsfreiheit zeitnah und in geeigneter Weise der Allgemeinheit zugänglich gemacht. Von der Gesellschaft durchgeführte Veranstaltungen sind regelmäßig öffentlich zugänglich. Soweit sie Stipendien und Förderpreise vergibt, werden diese auf der Grundlage öffentlich zugänglicher Richtlinien vergeben.
- (5) Bei ihrer Tätigkeit arbeitet die Gesellschaft mit steuerbegünstigten Organisationen oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts ähnlicher Aufgabenstellung zusammen, wo und insoweit dies der Verwirklichung ihres Zwecks dient.
- (6) Die Gesellschaft darf – im Rahmen der Vorgaben des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO) – Mittel aus öffentlichen und privaten Quellen einwerben, sämtliche Geschäfte betreiben und Handlungen vornehmen, die geeignet sind, den gemeinnützigen Gesellschaftszweck zu fördern, Zweigniederlassungen errichten, sich im eigenen Namen, auf eigene Rechnung und nicht als Dienstleister für Dritte an anderen Unternehmen beteiligen – insbesondere auch als persönlich haftende Gesellschafterin – oder in gleicher Weise andere Unternehmen gründen.
- (7) Die Gesellschaft kann weltweit tätig sein; ihre Auslandstätigkeit bleibt dabei strukturell auf die Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke im Inland bezogen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Gesellschaft verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO) Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Gesellschaft dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Gesellschafter dürfen keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft erhalten. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßige Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Gesellschaft erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson, sofern sie nicht im Wege der Zuwendung von Mitteln tätig wird.

§ 4 Stammkapital und Stammeinlagen

- (1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt **€ 25.000,00 (fünfundzwanzigtausend Euro)**.
- (2) Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in 25.000 Geschäftsanteile mit den laufenden Nummern 1 bis 25.000 im Nennbetrag von je 1,00 Euro (ein Euro)

- (3) Auf das Stammkapital übernimmt _____.
- (4) Die Stammeinlagen sind in Geld zu leisten und in voller Höhe sofort fällig.

§ 5 Geschäftsführung, Vertretung

- (1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Bei mehreren Geschäftsführern soll eine Person die wissenschaftliche, die andere die kaufmännische Geschäftsführung übernehmen.
- (2) Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, vertreten diese die Gesellschaft grundsätzlich gemeinschaftlich. Durch Gesellschafterbeschluss kann allen oder einzelnen Geschäftsführern für den Einzelfall oder dauerhaft Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden. Gesellschafter-Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit; anderen Geschäftsführern kann durch Gesellschafterbeschluss im Einzelfall oder allgemein Befreiung für Rechtsgeschäfte mit anderen steuerbegünstigten Organisationen erteilt werden.
- (3) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, die Geschäfte der Gesellschaft in Übereinstimmung mit dem Gesetz, diesem Gesellschaftsvertrag in seiner jeweils gültigen Fassung und den Gesellschafterbeschlüssen zu führen. Ihr obliegt insbesondere die Führung der laufenden Geschäfte, die Leitung der Geschäftsstelle und Führung der Mitarbeitenden oder die Mitwirkung an der strategischen Planung. Sie hat bei ihrer Tätigkeit die gemeinnützige Ausrichtung der Gesellschaft in besonderem Maße zu beachten. Die Führung der Geschäfte steht den Geschäftsführern im Innenverhältnis gemeinschaftlich zu, sofern nicht durch Beschluss der Gesellschafterversammlung, insbesondere im Rahmen einer Geschäftsordnung, etwas anderes bestimmt wird.
- (4) Die sonstigen Rechte und Pflichten der Geschäftsführung ergeben sich aus dem Gesetz, dem Anstellungsvertrag und den Gesellschafterbeschlüssen.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch für Liquidatoren.

§ 6 Geschäftsjahr, Jahresabschluss und Verwendung der Ergebnisse

- (1) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das bei Eintragung der Gesellschaft laufende Kalenderjahr bildet ein Rumpfgeschäftsjahr.
- (2) Die Geschäftsführung hat den Jahresabschluss nach den gesetzlichen Vorschriften zu erstellen.
- (3) Die Gesellschafterversammlung stellt den Jahresabschluss fest und beschließt die Verwendung des Ergebnisses. Im Beschluss über die Verwendung des Ergebnisses können Beträge im Rahmen des steuerlich Zulässigen in Gewinnrücklagen eingestellt oder als Gewinn vorgetragen werden.

§ 7 Auflösung, Abwicklung

- (1) Die Auflösung der Gesellschaft kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vorhandenen Stimmen beschlossen werden. Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Abwickler (Liquidator) ist die Geschäftsführung, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen bestellt.
- (2) Bei Auflösung der Gesellschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Befriedigung der Gläubiger verbleibende Vermögen der Gesellschaft, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Gesellschafter und den gemeinen Wert der von den Gesellschaftern geleisteten Sacheinlage übersteigt, an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person des öffentlichen Rechts zwecks ausschließlicher und unmittelbarer Verwendung für die Förderung von Wissenschaft und Forschung.

§ 8 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt den Gründungsaufwand (Kosten der Beurkundung, der Eintragung im Handelsregister, sonstige Rechts- und Steuerberatungskosten, Kontogebühren) bis zum Betrag von Euro 2.500,00. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Alle das Gesellschaftsverhältnis betreffenden Vereinbarungen zwischen Gesellschaft und Gesellschaftern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, soweit nicht kraft Gesetzes notarielle Beurkundung vorgeschrieben ist. Das gilt auch für einen etwaigen Verzicht auf das Erfordernis der Schriftform.
- (2) Soweit dieser Vertrag keine abweichenden Regelungen enthält, findet das GmbH-Gesetz Anwendung.
- (3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die betreffende Bestimmung ist durch eine wirksame zu ersetzen, die dem angestrebten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt. Das gleiche gilt beim Vorhandensein einer Lücke. Änderungen bzw. Ersetzungen nichtiger Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages können jedoch nur unter Berücksichtigung der §§ 53 und 54 GmbHG erfolgen.
- (4) Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen im elektronischen Bundesanzeiger oder einem etwa an seine Stelle tretenden Veröffentlichungsorgan.